

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

RKR Gebläse und Verdichter GmbH  
Braasstraße 16 • D-31737 Rinteln  
Tel. +49 (0) 57 51 40 04 -0  
Fax +49 (0) 57 51 40 04 30  
E-Mail: info@rkr.de



## I. Allgemeines

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## II. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Abschluss erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die für Umfang und Ausführung der Bestellung verbindlich ist. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Einmal erteilte Bestellungen sind unwiderruflich.

## III. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und ausschließlich Mehrwertsteuer.  
Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei einer von uns angegebenen Zahlstelle wie folgt zu leisten:
  - a) bei Warenlieferungen - innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto,
  - b) bei Reparatur-, Wartungs- und Montageleistungen - innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto,
  - c) bei Auftragswerten ab EURO 10.000,00 sowie auftragsgebundenen Sondererzeugnissen mit 1/2 Anzahlung nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung oder Bestellungsannahme, 1/2 bei Bekanntgabe der Versandbereitschaft, sämtliche Zahlungen innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum.
2. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
4. RKR ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
5. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch RKR im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.
6. Abweichend von § 284 Abs.3, Satz 1 BGB wird vereinbart, dass der Besteller sofort in Verzug gerät, wenn die Kaufpreisforderung fällig ist und der Besteller auf eine Mahnung, eine Leistungsklage oder einen Mahnbescheid nicht zahlt. Auch wenn die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, kommt der Besteller ohne Mahnung sofort in Verzug, wenn er nicht termingerecht zahlt.

## IV. Lieferfrist, Lieferverzögerung

1. Die Lieferfrist ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Voraus- oder Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft durch uns maßgebend. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge. Nach Verständigung über die gewünschte Änderung beginnt die Laufzeit aufs Neue.
3. Tritt Lieferverzug ein und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.  
Setzt der Besteller uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.  
Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX dieser Bedingungen.

Status	Erstellt	Geprüft	Genehmigt	Gültig ab	Deutsch
Datum, Name	2011-03-11, SMC	2011-03-11, HB	2011-03-31, So	2011-03-31	Originaldokument
Ausgabedatum	Seite			Dokumentnummer – Revision	
2011-03-31	1 / 3			62-01574D-04	

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

4. Wird der Versand der Ware durch Gründe, die vom Besteller zu vertreten sind, verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware zu berechnen und die zusätzlich entstehenden Kosten, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, wie folgt in Rechnung zu stellen:
  - bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat,
  - bei Fremdlagerung, zu der wir berechtigt sind, die uns entstehenden Kosten. Wird die Abnahme der Lieferung über den Zeitraum einer angemessenen Nachfrist hinaus verzögert, so haben wir das Recht, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen. Wir werden den Besteller dann mit einer angemessenen verlängerten Frist beliefern.

### V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat. Das gilt auch für fracht- und verpackungsfrei erfolgte Lieferungen. Verzögert sich der Versand aus von uns nicht zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Risiko-Versicherungen über Lagerung und Transport werden von uns nur auf schriftlichen Wunsch des Bestellers und für dessen Rechnung abgeschlossen.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI entgegenzunehmen.

Abrufaufträge sind in ihrem Gesamtvolumen vom Besteller innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist abzunehmen. Erfolgt innerhalb der Frist kein oder kein vollständiger Abruf, ist RKR berechtigt, auszuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Vertragspreis abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen vom Besteller zu zahlen. RKR ist berechtigt, aufgrund des Gesamtauftrages zugesagte Mengenrabatte nachzufordern.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Pfändungen oder anderweitige Zugriffe Dritter auf unser Vorbehaltseigentum sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Eigentum an unseren Liefergegenständen geht auf den Besteller erst über, wenn er seine gesamten, aus dem Liefervertrag mit uns entstandenen Verbindlichkeiten vollständig getilgt hat.
2. Be- und Verarbeitung unserer Liefergegenstände erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns jedoch in irgendeiner Weise zu verpflichten.
3. Veräußert der Besteller die ihm gelieferten Gegenstände weiter, so hat er sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Gegenständen gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Alle Forderungen, die der Besteller aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung (Weiterlieferung, Montage) der Vorbehaltswaren erwirbt, werden im Voraus an uns abgetreten. Werden die Vorbehaltswaren vom Besteller zusammen mit fremden, nicht uns gehörenden Gegenständen verkauft oder auf sonstige Weise veräußert, gilt die Kaufpreis-, Werklohn- etc. Forderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als an uns abgetreten. Wir sind berechtigt, vom Besteller eine schriftliche Abtretungserklärung zu fordern. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und diesen zur Zahlung an uns aufzufordern.

### VII. Mängelansprüche

1. Für Sachmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt IX - wie folgt:

Alle Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns spätestens 10 Tage nach Lieferung schriftlich zu melden. Bei verspäteter Mängelanzeige entfällt jegliche Gewährleistung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Der Besteller hat uns nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, alle uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen zu lassen; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir übernehmen die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit uns hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung entsteht.
2. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
3. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt IX dieser Bedingungen.
4. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht für uns keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen.

Gleiches gilt für eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

### VIII. Gewährleistung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren 12 Monate nach Inbetriebnahme bzw. spätestens 18 Monate nach Lieferung oder Versandbereitschaftsmeldung. Das gilt nicht für ausgetauschte Teile, Reparaturen, Revisionen und Ersatzteillieferungen. Diese Ansprüche verjähren nach 6 Monaten ab Einbau und Inbetriebnahme, spätestens jedoch 9 Monate nach Lieferung. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt IX gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel an Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Schäden infolge natürlichen Verschleißes, bestimmungswidriger Verwendung, unsachgemäßer Behandlung oder unzureichender Wartung fallen nicht unter unsere Gewährleistung.

### IX. Haftung

- Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlender Ausführung von vor der oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII entsprechend.
- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
  - bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit,
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
  - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produktionshaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Ansprüche des Auftraggebers aus mittelbaren Schäden wie Produktionsausfall und entgangener Gewinn, sowie aus Folgeschäden jeglicher Art, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und nicht bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers; er gilt ferner nicht, wenn und soweit für solche Schäden Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers besteht.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand ist das für Rinteln zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
- Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen und des Vertrages insgesamt nicht berührt.